

Mandant

Auftrag/Anfrage: .....

Datum.....

Anfrage:

Ja

Nein

nz

kurze Anmerkungen

1a)	Angaben zum Mandanten/zur Mandantenanfrage: siehe Stammdatenblatt: (FH_10)				
1b)	Identifizierung nach dem GwG bereits erfolgt Vermerken Sie das Datum Identifizierung nach den GwG erstmalig erstellt Datum:				
<b>2. Nachgefragte Leistungen:</b>					
<b>a) WP/vBP-Tätigkeiten</b>					
	• Abschlussprüfung per .....				
	• Abschlusserstellung mit Siegführung				
	• Prüfung Finanzdienstleister				
	• (MaBV) Bauträgerprüfung/Maklerprüfung				
	• .....				
	• Gutachten				
	• StB-Tätigkeiten				
<b>b) Steuerberatung</b>					
	• Finanzbuchhaltung				
	• Lohn- und Gehaltsabrechnung,				
	• Sonstiges				
<b>2. Bislang ausgeführte Leistungen für den Mandatsbewerber/Mandanten</b>					
	• Abschlusserstellung per .....				
	• Steuerberatung				
	• Beratungstätigkeiten				
	• Finanzbuchhaltung per .....				
	• Lohnbuchhaltung				
<b>3. Vorgesehenes Honorar: .....</b>					
	Anteil des ges. Honorars am Gesamtumsatz				in %
	• Berichtsjahr				
	• Vorjahr				
	• Vor 2 Jahren				

**4. Liegt ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen (§ 2 Abs. 5 WpHG) vor?**

Dann prüfen Sie die zus. Voraussetzungen auf Blatt 3				
Steht ein Qualitätsicherer (QS) ( § 24a BS) zur Verfügung?				
- Name				
- Stellung/Qualifikation				
- Eignung als QS				

Mandant

Auftrag/Anfrage: .....

Datum.....

Anfrage:

Ja

Nein

nz

kurze Anmerkungen

5. Unabhängigkeits-/Unparteilichkeits-Unbefangenheitsprüfunggrd. nach 319/319a HGB

b) Handelsrechtliche Ausschlussgründe gem. § 319 Abs. 2 und 3 HGB

- Besteht Anteilsbesitz an dem zu prüfenden Unternehmen
- durch den Abschlussprüfer oder seine Partner (Abs. 2 Nr. 1)
- durch die Prüfungsgesellschaft unmittelbar (Abs. 3 Nr. 1)
- durch ein verbundenes Unternehmen in Höhe von mehr als 20 % (Abs. 3 Nr. 1)
- durch einen gesetzlichen Vertreter oder Gesellschafter (bei juristischen Personen nur durch den Mehrheitsgesellschafter)
  - Zählten bei dem zu prüfenden Unternehmen in den letzten 3 Jahren vor der Bestellung
  - der Abschlussprüfer oder Sozien/Partner (Abs. 2 Nr. 2)
  - die Prüfungsgesellschaft unmittelbar (Abs. 3 Nr. 3 und 5)

zu

- der gesetzlichen Vertretung,
- dem Aufsichtsrat,
- den Arbeitnehmern?

waren

- der Abschlussprüfer oder Sozien/Partner (Abs. 2 Nr. 3)
- die Prüfungsgesellschaft unmittelbar (Abs. 3 Nr. 2)
- bei den zu prüfenden Unternehmen Organ oder Gesellschafter eines verbundenen Unternehmens oder eines Unternehmens, mit dem ein Beteiligungsverhältnis besteht?

zählten bei den zu prüfenden Unternehmen

- der Abschlussprüfer oder Sozien/Partner (Abs. 2 Nr. 4)
- Gesellschafter der Prüfungsgesellschaft (Abs. 3 Nr. 3)
- zu den Arbeitnehmern eines verbundenen Unternehmens oder eines Unternehmens, mit dem ein Beteiligungsverhältnis besteht?

wurden über die Prüfungstätigkeit hinaus die Bücher erstellt durch

- den Abschlussprüfer oder Sozien/Partner (Abs. 2 Nr. 5)
- die Prüfungsgesellschaft (Abs. 3 Nr. 2)
- die gesetzlichen Vertreter oder Gesellschafter der Prüfungsgesellschaft (Abs. 3 Nr. 4)
- die Aufsichtsratsmitglieder der Prüfungsgesellschaft (Abs. 3 Nr. 5)
- ein Unternehmen, bei dem der Abschlussprüfer oder der/die Sozien Organ oder Arbeitnehmer sind (Abs. 2 Nr. 6)
- eine Gesellschaft, bei der die Prüfungsgesellschaft Gesellschafter ist (Abs. 3 Nr. 2)
- eine Gesellschaft, bei der ein gesetzlicher Vertreter oder Gesellschafter der Prüfungsgesellschaft mitgewirkt hat (Abs. 3 Nr. 4)?

Ist sichergestellt, dass bei der Prüfung nicht Mitarbeiter

- des Abschlussprüfers oder Sozien/Partner (Abs. 2 Nr. 7)
- der Prüfungsgesellschaft (Abs. 3 Nr. 2)

eingesetzt werden, die gem. vorstehenden Fragen nicht Abschlussprüfer

Mandant

Auftrag/Anfrage: .....

Datum.....

Anfrage:

Ja

Nein

nz

kurze Anmerkungen

sein dürfen?

Wurden in den letzten 5 Jahren jeweils mehr als 30% / 15%<sup>1</sup> der Gesamteinnahmen von dem zu prüfenden Unternehmen einschließlich Beteiligungsgesellschaften (=mehr als 20 %) durch

- den Abschlussprüfer oder dessen Sozien/Partner (Abs. 2 Nr. 8)
- die Prüfungsgesellschaft (Abs. 3 Nr. 2)

bezogen?

**Bes. Unabhängigkeits-/Unparteilichkeits-Unbefangenheitsprüfung 319a HGB**

Werden in den zu prüfenden Unternehmen über die Prüfungstätigkeit hinaus Rechts- oder Steuerberatungstätigkeiten erbracht, die über das Anzeigen von Gestaltungsmöglichkeiten hinausgehen und sich auf die VFE-Lage in dem zu prüfenden Unternehmen unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirken (319a I Nr. 2 HGB)

Steht ein Qualitätssicherer zur Verfügung (§ 24d Abs. 2 BS) ?

Name:

Stellung im Unternehmen:

Über die Prüfungstätigkeit hinaus in dem zu prüfenden Gj. An der Entwicklung, Einrichtung und Einführung von Rechnungslegungsinfo-System mitgewirkt hat, sofern diese Tätigkeit nicht von untergeordneter Bedeutung ist (319a I Nr. 3 HGB)?

Bereits in sieben oder mehr Fällen den BVermerk für das zu prüfenden Unternehmen unterzeichnet hat (319a I Nr. 4 HGB)?

**Unabhängigkeit und Unbefangenheit nach der WPO und Berufssatzung (§§ 43,49 WPO, 2,20,21 BS, 6 Satz. QK)**

a) Ist der sichergestellt, daß keine Aufträge angenommen werden, deren Ergebnisse insgesamt oder teilweise von Personen erstellt werden, die bei der Abschlussprüfung/sonstigen Prüfungsauftrag überprüft werden sollen durch die Entscheidung des Beraters ersetzt wird. (z.B. Mitwirkung an der Führung der Bücher oder Aufstellung des Abschlusses, Gutachten, Beratungsaufträge, Einrichtung der Buchführung, des QSH, Nachschau, bei deren Durchführung die Entscheidung des Mandanten/Auftraggebers.

Sind alle in der Praxis tätigen Personen zur Einhaltung der persönlichen und finanziellen Unabhängigkeit von Mandanten schriftlich verpflichtet:

- bei der Einstellung?
- durch periodische oder auftragsbezogen Erklärung auf der Basis aktueller Mandantenlisten?

b) Liegen folgende Sachverhalte für die Besorgnis der Befangenheit nach § 21 Abs. 4 der B-Satzung vor?

1. gemeinsame Berufsausübung
2. Kooperation in mit für Dritte erkennbarer Weise (Bürogemeinschaft)
3. Beschäftigung von Personen, die bei der Auftragsdurchführung mitwirken,
4. Ehegatten, Lebenspartner oder Verwandte in gerader Linie des WP/vBP oder für eine dieser Personen handelnde Vertreter

<sup>1</sup> Nach § 319a Abs. 1 HGB

Mandant

Auftrag/Anfrage: .....

Datum.....

Anfrage:

Ja

Nein

nz

kurze Anmerkungen

5. Unternehmen, auf die der WP/vBP maßgeblichen Einfluss				
Treffen bei WPG/BuchPG diese Sachverhalte auch auf die gesetzlichen Vertreter, Gesellschafter mit maßgeblichen Einfluss oder bei der Prüfung in verantwortlicher Position diese Sachverhalt?				
Wurden wirksame Schutzmaßnahmen nach § 22 BS ergriffen?				
1. Erörterungen mit Aufsichtsgremien des Auftraggebers?				
2. Erörterungen mit Aufsichtsstellen außerhalb des Unternehmens?				
3. Transparenzregelungen?				
4. Einschaltung von Personen in den Prüfungsauftrag, die nicht schon anderweitig damit befasst sind?				
5. Beratung mit Kollegen, die in Fragen der Unbefangenheit erfahren sind, und				
6. personelle und organisatorische Maßnahmen, durch die sichergestellt wird, dass Informationen aus der zusätzlichen Tätigkeit, die zu einer Befangenheit als Abschlussprüfer führen können, den für die Abschlussprüfung Verantwortlichen nicht zur Kenntnis gelangen (Firewalls)?				
Wurden die vorliegenden Gefährdungen und die Schutzmaßnahmen dokumentiert? Ablageort der Unterlagen?				
Wirkt kein Mitarbeiter/In der Praxis an den zu prüfenden Sachverhalten mit?				
<b>Liegen Sachverhalte von Eigeninteressen ( §23 BS) vor?</b>				
1. kapitalmäßigen oder sonstigen finanziellen Bindungen gegenüber dem zu prüfenden, dem zu begutachtenden oder dem den Auftrag erteilenden Unternehmen?				
2. einer übermäßigen Umsatzabhängigkeit gegenüber einem derartigen Unternehmen?				
3. über normalen Geschäfts- und Lieferverkehr mit Dritten hinausgehenden Leistungsbeziehungen?				
4. Forderungen gegen den Mandanten oder das zu begutachtende Unternehmen aus einem Kredit- oder Bürgschaftsverhältnis?				
5. Honorarforderungen, wenn sie über einen längeren Zeitraum offen stehen und einen nicht unerheblichen Betrag erreichen?				
6. Pflichtverletzungen aus vorangegangenen Prüfungen, sofern ein Verdeckungsrisiko besteht?				
7. offene Rechtsstreitigkeiten über Regress- oder Gewährleistungsfragen aus früheren Aufträgen?				